



Amtliche Bekanntmachung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Stadt Husum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Husumer **Stadtgebiet** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- a) **Am Sonntag, dem 17. März 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Krokusblütenfestes“.**
- b) **Am Sonntag, dem 11. August 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich der „Husumer Hafentage“.**
- c) **Am Sonntag, dem 20. Oktober 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich der „Husumer Krabbentage“.**
- d) **Am Sonntag, dem 10. November 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Lichterfestes“.**

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 (LöffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Die am 31.03.2023 erlassene Verordnung wird hiermit für ungültig erklärt. Die Neufassung dieser Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 11.11.2024 außer Kraft.

Husum, im September 2023

Stadt Husum

Der Bürgermeister

- als örtliche Ordnungsbehörde -

gez.

Martin Kindl